

## Allgemeinverfügung

vom 13. Juni 2022

### **Massnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krebspest Errichtung eines Sperrgebietes im Flusslauf der Lüssel auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft**

#### **A. Ausgangslage**

Am 7. Juni 2022 wurde durch das Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FiWi) Bern der Ausbruch der Krebspest im Kanton Solothurn bestätigt. Betroffen ist die Krebspopulation im Fluss Lüssel, welcher seinen Ursprung sowie auch einen Teil seines weiteren Verlaufs im Kanton Basel-Landschaft hat.

#### **B. Erwägungen**

1. Die Krebspest ist gemäss Art. 4 lit r der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) eine zu bekämpfende Tierseuche.

2. Nach Art. 489 Abs. 1 TSV sowie auch nach § 2 Abs 1, § 3 Abs. 1 lit a. sowie 5 der Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 980.11) ist die Kantonstierärztin für die Anordnung von tierseuchenpolizeilicher Massnahmen zuständig. Art 289 Abs. 1 TSV sieht die Einrichtung eines Sperrgebietes vor, welches das betroffene Wassereinzugsgebiet umfasst. Im Sperrgebiet sieht Art. 289 Abs. 2 und 3 TSV die folgenden Massnahmen vor: Lebende Krebse dürfen weder ins Sperrgebiet noch aus diesem verbracht werden. Tote und getötete Krebse, die nicht als Lebensmittel verwertet werden, sind als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 zu entsorgen. Im Übrigen werden die zur Vermeidung einer Verschleppung des Erregers der Krebspest dienenden fischereipolizeilichen Massnahmen angeordnet.

3. Die zur Vermeidung einer Verschleppung des Erregers dienenden fischereipolizeilichen Massnahmen werden vom Kanton angeordnet (Art. 289 Abs. 3 TSV). Treten beim Wild oder bei Fischen Seuchen oder Krankheiten auf, die staatlichen Bekämpfungsmassnahmen unterliegen, ordnet die Kantonstierärztin die seuchenpolizeilichen Massnahmen nach Rücksprache mit der kantonalen Jagd- und Fischereiverwaltung an (§ 32 Abs. 1 der Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung des Kantons Basel-Landschaft).

4. Sonstige Erwägungen:

Die Krebspest ist eine bei einheimischen Flusskrebsarten zumeist tödlich verlaufende Erkrankung und gilt gemäss der Tierseuchenverordnung als zu bekämpfende Tierseuche (Art. 4 lit. r TSV).

Gemäss Artikel 288 bis 290 der TSV bestimmt die Kantonstierärztin bei Feststellung der Krebspest ein Sperrgebiet, welches das betroffene Wassereinzugsgebiet umfasst. Im Sperrgebiet gilt, dass lebende Krebse weder ins Sperrgebiet, noch aus diesem verbracht werden dürfen und dass tote oder getötete Krebse, die nicht als Lebensmittel verwertet werden, als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22) zu entsorgen sind. Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a der VTNP dürfen tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 grundsätzlich auch als Kategorie 1 entsorgt werden. Eine Entsorgung in den Kadaversammelstellen der Gemeinden (Kategorie 1) ist daher zulässig.

Die Lüssel hat ihren Ursprung im Kanton Basel-Landschaft im Bogental auf dem Gebiet der Gemeinde Lauwil und fliesst von dort zunächst in den Kanton Solothurn, wo die mit Krebspest befallenen Dohlenkrebse festgestellt wurden. Im Kanton Solothurn fliesst sie durch die Gemeinden Beinwil, Erschwil, Büsserach und Breitenbach, bevor sie wieder in den Kanton Basel-Landschaft fliesst. Im weiteren Verlauf fliesst die Lüssel dann durch das Gebiet der Gemeinden Brislach und Zwingen, bevor sie auf Gemeindegebiet von Zwingen in die Birs mündet.

Im Kanton Basel-Landschaft umfasst das als Sperrgebiet auszuweisende Wassereinzugsgebiet daher die Lüssel auf dem Gebiet der Gemeinden Lauwil, Brislach und Zwingen.

Beim Erreger der Krebspest handelt es sich um einen Pilz, welcher sich durch frei im Wasser bewegliche Sporen verbreitet und so die im Wasser lebenden Krebse infizieren kann. Infektionsquelle der Krebspest stellen daher insbesondere erkrankte und tote einheimische Krebse, sowie die teils resistenten, nicht einheimischen Krebse (latente Träger) dar. Deshalb dürfen lebende Krebse weder in das Sperrgebiet, noch aus diesem heraus verbracht werden.

Erregerübertragungen sind auch mit kontaminierten Gerätschaften (Stiefel, Kleider, Netze etc.) möglich, weshalb unbedingt darauf zu achten ist, dass im Sperrgebiet verwendete Gerätschaften, inkl. der verwendeten Kleidung, nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden (Art. 73 Abs. 3 und 74 Abs. 2 TSV).

#### 5. Aufschiebende Wirkung

Die Krebspest kann für die einheimischen Krebsarten und damit für die Artenvielfalt zu erheblichen Auswirkungen bis hin zur Ausrottung von Populationen einheimischer Krebse führen. Die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krebspest innerhalb der Lüssel ist daher dringlich und geboten, um irreversible Schäden der Artenvielfalt zu verhindern. Es wird der Beschwerdeinstanz daher beantragt, allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

#### 6. Anhörung der Parteien

Aufgrund der Dringlichkeit der Anordnungen zur Vermeidung einer Ausbreitung der Krebspest wird auf eine vorgängige Anhörung betroffener Adressaten gemäss § 26 Abs. 2 lit. c des kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG BL, SGS 175) verzichtet.

### C. Angeordnete Massnahmen

Gestützt auf die genannten Rechtsgrundlagen und Erwägungen werden in Absprache mit dem Amt für Wald beider Basel **von der Kantonstierärztin die folgenden Massnahmen angeordnet:**

- I. Ab sofort wird der auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft gelegene Flusslauf der Lüssel als **Sperrgebiet** erklärt. Dies betrifft **den Flusslauf der Lüssel beginnend am Ursprung im Bogental auf dem Gebiet der Gemeinde Lauwil sowie im weiteren Flussverlauf die auf dem Gebiet der Gemeinden Brislach und Zwingen gelegenen Flussabschnitte bis zur Mündung der Lüssel in den Fluss Birs.**
- II. Im **Sperrgebiet** gilt:
  - 1.1 Lebende Krebse dürfen weder ins Sperrgebiet noch aus diesem verbracht werden.
  - 1.2 Im Sperrgebiet aufgefundene tote Krebse sind dem Amt für Wald beider Basel (Tel. 061 552 56 59 oder E-Mail: [jagdundfischerei@bl.ch](mailto:jagdundfischerei@bl.ch)) zu melden.



- 1.3 Tote und getötete Krebse, die nicht als Lebensmittel verwertet werden, sind als tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 6 der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22) in einer bewilligten Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.
- 1.4 Nach Betreten des Sperrgebietes müssen **sämtliche Gerätschaften (inklusive Kleidung und Schuhe), welche in Kontakt mit Wasser der Lüssel gekommen sind, desinfiziert und anschliessend getrocknet werden.**
- 1.5 **Das Fischen im Sperrgebiet ist verboten.**
- 1.6 Diese Allgemeinverfügung ergeht unter ausdrücklichem Hinweis auf die folgenden Strafnormen:
- Art. 48a des Tierseuchengesetzes; wonach mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.
  - Art. 292 des Strafgesetzbuches, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.
- III. Die angeordneten Massnahmen werden nach Absprache mit dem Amt für Wald beider Basel aufgehoben, sobald es die Seuchenlage zulässt.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter ausdrücklichem Hinweis auf
- V. Der Beschwerdeinstanz wird beantragt, aufgrund der Gefahr einer Ausbreitung der Krebspest einer allfälligen Beschwerde die **aufschiebende Wirkung zu entziehen.**
- VI. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht und kann auf der Homepage des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) sowie im ALV selbst eingesehen werden.

**Ergänzend zu den angeordneten Massnahmen wird die dringende Empfehlung ausgesprochen, zur Vermeidung einer Verschleppung der Krebspest in andere Gewässer von einem Betreten der Lüssel abzusehen.**

Liestal, 13. Juni 2022



Marie-Louise Bienfait  
Kantonstierärztin

Dr. Céline Bouldoires-Mumenthaler  
Leiterin Ressort Tiergesundheit ad interim

**Kopie an:** AfW, Fischereiaufsicht  
Gemeinden: Lauwil, Brislach, Zwingen  
Veterinärdienst SO

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidungsgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).